



Beschluss der Baudirektion des Kantons Bern

Nr.

RPA/Fl/sk
G:Liesberg.gde/326

Bern, 19. JULI 1991

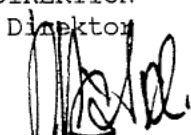
Liesberg:

Ueberbauungsordnung Industriegebiet "Aumatten-Bebrunnenmatten"; 3.
Abänderung betreffend Detailerschliessungsstrasse mit Birsbrücke

1. Die von der Gemeindeversammlung von Liesberg am 16. April 1991 beschlossene Abänderung der Detailerschliessungsstrasse mit Birsbrücke wird in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt.
2. Die Einsprache der [REDACTED] vom 12. März 1991 ist anlässlich der Einspracheverhandlung vom 15. April 1991 in Rechtsverwahrung umgewandelt worden. Sie wird als solche vorgemerkt.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.
4. Die Gemeinde Liesberg wird angewiesen, diese Genehmigung gemäss Art. 110 BauV öffentlich bekanntzumachen.
5. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der kantonalen Justizdirektion zuhanden des Regierungsrates schriftlich in zwei Doppeln und begründet Beschwerde erhoben werden (Art. 61 Abs. 4 BauG). Eine Beschwerde kann nur von der Partei, die ein schutzwürdiges eigenes Interesse an der Anfechtung hat, von ihrem gesetzlichen Vertreter oder einem bevollmächtigten Anwalt eingereicht werden.
6. Der Regierungsstatthalter von Laufen wird beauftragt, diesen Beschluss mit den beiliegenden Kopien per Gerichtsurkunde (Empfangsbestätigung an die Baudirektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3011 Bern) zu eröffnen:
 - der Gemeinde Liesberg
unter Beilage eines Exemplares der genehmigten Aenderung der
Ueberbauungsordnung Industriegebiet "Aumatten-Bebrunnenmatten"

Je ein Exemplar dieses Beschlusses und der genehmigten Aenderung ist für das Amtsarchiv bestimmt.

BAUDIREKTION
Der Direktor


R. Bärtschi, Regierungsrat

TBA/2+1 Ex. RPA/6+2 Ex.